

13. IV. 1919

Verlängerung der Frist für die Vermögensanmeldung.

Die „Deutschösterreichische Staatskorrespondenz“ veröffentlicht eine Mitteilung über die Frist für die Hinterlegung von Staatsschuldverschreibungen und für die Anmeldung zur Vermögensabgabe. Die amtliche Mitteilung lautet:

„Wie wir erfahren, steht die Erlassung einer Vollzugsanweisung unmittelbar bevor, durch welche die Frist für die Hinterlegung und Anmeldung von Staatsschuldverschreibungen bis zum 31. Mai, die Frist zur Anmeldung der übrigen Vermögensschaften bis zum 15. Juni verlängert wird.“

Nach den früheren Vorschriften hätte die Hinterlegung und Anmeldung von Staatsschuldverschreibungen bis zum 15. d., die Anmeldung des sonstigen Vermögens bis 31. d. erfolgen sollen. Die Fristen werden nunmehr je um einen halben Monat verlängert, und damit wird einem Wünsche des Publikums Rechnung getragen, da es infolge des überaus starken Andranges bei den Anmeldestellen vielen nicht möglich war, den Anmeldeverpflichtungen nachzukommen. Im übrigen wäre es trotz der Verlängerung der Fristen notwendig, vorzutreten, daß auch in den Nachmittagsstunden Anmeldungen vorgenommen werden, nicht bloß, wie bisher, bis 2 Uhr. Dadurch würde nicht nur dem übergroßen Andränge vorgebeugt, sondern auch zahlreichen Anmeldebedürftigen, die an den Vormittagen durch ihren Beruf in Anspruch genommen sind, eine willkommene Erleichterung geboten werden.